



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe April 2016

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

1. 9 U 30/15 **Urteil vom 15.01.2016**
Linksabbieger, Überholer im gleichgerichteten Verkehr, Anwendung niederländischer Verkehrsvorschriften
2. 9 U 89/15 **Beschluss vom 08.12.2015**
Klageänderung, Berufungsverfahren, Klagegrund
3. 9 U 125/15 **Beschlüsse vom 08.01.2016 und 09.02.2016**
Radfahrer, Einfahren vom Radweg in die Fahrbahn, Linksabbieger
4. 9 U 142/15 **Urteil vom 18.03.2016**
Mietwagenkosten, Fraunhofer, Schwacke, Mittelwertlösung
5. 10 W 46/15 **Beschluss vom 05.01.2016**
Pachtpreiserhöhung, Altvertrag, vertragliche Pachtanpassungsklausel
6. 15 W 413/14 **Beschluss vom 27.03.2015**
Höfeordnung, Testament, gemeinschaftlich, Erbe, Hoferbe, Erbeinsetzung, Auslegung
7. 20 U 79/15 **Beschluss vom 15.06.2015**
Bereicherungsanspruch, Abrechnung, Korrektur
8. 21 U 106/15 **Beschluss vom 19.06.2016**
Bauvertrag, Insolvenz, Ersatzvornahme, Ersatzvornahmekosten, Aufrechnung, Insolvenzanfechtung, Einrede, Mangel

9. 26 U 16/15 **Urteil vom 04.03.2016**
Arzthaftung, Zahnarzt, Amalgam, Amalgamfüllung
10. 31 U 175/15 **Beschluss vom 29.02.2016**
Bausparvertrag, Bausparkasse, Zuteilungsreife, Kündigung, Darlehensvertrag
11. 32 SA 1/16 **Beschluss vom 19.02.2016**
Gerichtsstandbestimmung, Zweigniederlassung, Schadenaußenstelle, Schadensregulierungsbüro, Verweisung, Bindungswirkung
12. 32 SA 5/16 **Beschluss vom 24.02.2016**
Gerichtsstandbestimmung, Verweisung, Vollstreckungsbescheid, weitere vollstreckbare Ausfertigung, Prozessgericht
13. 32 SA 8/16 **Beschluss vom 18.03.2016**
Gerichtsstandbestimmung, Wohnungseigentum, Ersatzzustellungsvertreter, Wohnungseigentümergeinschaft
14. 32 SA 9/16 **Beschluss vom 21.03.2016**
Gerichtsstandbestimmung, ein Beklagter, mehrere Klageanträge, analoge Anwendung
15. 32 SA 11/16 **Beschluss vom 21.03.2016**
Gerichtsstandbestimmung, möglicher gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand
16. 32 SA 73/15 **Beschluss vom 19.02.2016**
Gerichtsstandbestimmung, Erfüllungsort, Verweisungsbeschluss, Bindungswirkung
17. 32 SA 75/15 **Beschluss vom 28.01.2016**
Gerichtsstandbestimmung, Löschungsbewilligung, Grundstück, Grundschuld, Verweisungsantrag, Rücknahme, rechtliches Gehör
18. 32 SA 79/15 **Beschluss vom 05.02.2016**
Gerichtsstandbestimmung, Gerichtsstandvereinbarung, AGB, bestimmtes Rechtsverhältnis, Verweisung, Bindungswirkung

Familiensenate

1. 2 SAF 27/15 **Beschluss vom 14.01.2016**
Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses, Willkür eines solchen Beschlusses, VKH-Verfahren
2. 2 UF 40/15 **Urteil vom 10.12.2015**
Entscheidung nach Lage der Akten, Verfahrensfehler, umfangreiche/aufwändige Beweisaufnahme
3. 2 WF 199/15 **Beschluss vom 20.01.2016**
Veranlassung zur Geltendmachung von Kindesunterhalt, Jugendamtsurkunde, Titulierungsaufforderung
4. 2 WF 233/15 **Beschluss vom 17.12.2015**
irrtümliche Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe, Aufhebung der Verfahrenskostenhilfe

- 5. 2 WF 10/16 **Beschluss vom 22.01.2016**
Entzug der elterlichen Sorge, Austausch des Vormunds, Beteiligtenstellung
- 6. 4 UF 2/16 **Beschluss vom 21.01.2016**
Abweichung verkündeter und zugestellter Beschluss
- 7. 12 UF 244/14 **Beschluss vom 11.02.2016**
sozial-familiäre Beziehung
- 8. 12 UF 105/15 **Beschluss vom 30.11.2015**
Hemmung der Anfechtungsfrist
- 9. 12 UF 145/15 **Beschluss vom 04.01.2016**
sozial-familiäre Beziehung
- 10. 12 UF 170/15 **Beschluss vom 21.01.2016**
Mietverhältnis, Trennung, Ehwohnung, Mitteilung nach § 1568a BGB

Strafsenate

- 1. 2 Ws 269/15 **Beschluss vom 08.03.2016**
Höhe des in einem urteilsbegleitenden Beschluss aufrechterhaltenen dinglichen Arrestes nach Teilabtrennung
- 2. 2 Ws 49/16 **Beschluss vom 23.02.2016**
Wiedereinsetzung auf Antrag bei vermeintlicher Versäumung der Beschwerdefrist, Voraussetzungen der Zustellung eines Gesamtstrafenbeschlusses an den Pflichtverteidiger d. Angeklagten gegen Empfangsbekanntnis, fehlender Empfangswille des Pflichtverteidigers
- 3. 3 RBs 385/15 **Beschluss vom 16.02.2016**
Urteilsabsetzungsfrist, nicht voraussehbarer unabwendbarer Umstand, Schwangerschaftskomplikationen, Mutterschutzfristen, individuelles Beschäftigungsverbot, Elternzeit
- 4. 3 RVs 11/16 **Beschluss vom 25.02.2016**
Widerstand, Vollstreckungsbeamte, Diensthandlung
- 5. 3 RVs 12/16 **Beschluss vom 08.03.2016**
kurze Freiheitsstrafe, Unerlässlichkeit, Gesamtwürdigung
- 6. 3 RVs 19/16 **Beschluss vom 10.03.2016**
Urteilsabsetzungsfrist, nicht voraussehbarer unabwendbarer Umstand, Schwangerschaftskomplikationen, Mutterschutzfristen, individuelles Beschäftigungsverbot, Elternzeit
- 7. 3 RVs 22/16 **Beschluss vom 10.03.2016**
kinderpornographische Schrift, Posieren des Kindes, Sexualbezug
- 8. 3 Ws 72/16 **Beschluss vom 08.03.2016**
Erledigung, Maßregel, Unterbringung, Entziehungsanstalt, aufschiebende Wirkung, sofortige Beschwerde, Überstellung, Strafvollzug

9. 4 RBs 37/16 **Beschluss vom 08.03.2016**
Radarfoto, Identifizierung des Fahrers, Beweiswürdigung,
Darstellung in den Urteilsgründen
10. 4 RVs 15/16 **Beschluss vom 23.02.2016**
geringwertige Sachen, besonders schwerer Fall,
Diebstahl, Vorsatz
11. 5 Ws 88/16 **Beschluss vom 17.03.2016**
Zwangsmedikation, Untersuchungshaft, gesetzliche
Grundlage, Zulässigkeit

Anwaltsgerichtshof

1. 1 AGH 47/15 **Urteil vom 22.01.2016**
Rechtsanwalt, Rechtsanwaltskammer, rechtswidriges
Verwaltungshandeln, Schadensersatz, Amtshaftung,
Rechtsweg, ordentliche Gerichte, Feststellungsklage,
Feststellungsinteresse
2. 2 AGH 18/15 **Beschluss vom 08.01.2016**
anwaltsgerichtliches Verfahren, Anschuldigungsschrift,
Zulassung, Hauptverhandlung, Beschwerde,
Generalstaatsanwaltschaft, herabsetzende Äußerungen,
Kränkung, Schmähung

Zivilsenate

zu 1: 9 U 30/15 Urteil vom 15.01.2016
**Linksabbieger, Überholer im gleichgerichteten Verkehr, Anwendung
niederländischer Verkehrsvorschriften**

1.
Zur Bedeutung und Reichweite einer von den Unfallbeteiligten am Unfallort
aufgenommenen schriftlichen Erklärung.
2.
Haftungsverteilung zwischen Linksabbieger und Überholer im gleichgerichteten
Verkehr nach StVG bei Anwendung niederländischer Verkehrsvorschriften.

zu 2: 9 U 89/15 Beschluss vom 08.12.2015
Klageänderung, Berufungsverfahren, Klagegrund

Die Änderung der Klage im Berufungsverfahren kann nicht allein das Ziel des
Rechtsmittels sein, sondern setzt dessen Zulässigkeit voraus. Zum Klagegrund
sind alle Tatsachen zu rechnen, die bei natürlicher Betrachtungsweise aus der
Sicht der Parteien zu dem Sachverhalt gehören, den der Kläger mit seinem
Vortrag zur Begründung seines Begehrens der gerichtlichen Entscheidung
unterbreitet.

zu 3: 9 U 125/15 Beschlüsse vom 08.01.2016 und 09.02.2016
Radfahrer, Einfahren vom Radweg in die Fahrbahn, Linksabbieger

1.

Bei Verlassen des durch eine durchgehende weiße Linie von der Fahrbahn abgeteilten Radweges in Richtung Fahrbahn sind die erhöhten Sorgfaltspflichten des § 10 S. 1 StVO zu beachten.

2.

Das Überqueren dieser Linie entgegen § 2 Abs. 4 S. 2 StVO unter Missachtung der sich aus § 10 S. 1 StVO ergebenden Sorgfaltspflichten, um unmittelbar anschließend unter Missachtung der weiteren sich aus § 9 Abs. 1 und 4 StVO ergebenden Pflichten zwecks Linksabbiegens zur Straßenmitte zu lenken, rechtfertigt die Alleinhaftung des Radfahrers im Falle der Kollision mit dem nachfolgenden Verkehr.

**zu 4: 9 U 142/15 Urteil vom 18.03.2016
Mietwagenkosten, Fraunhofer, Schwacke, Mittelwertlösung**

Als Schätzungsgrundlage zur Ermittlung des angemessenen Normaltarifs für Mietwagenkosten ist die sogenannte Mittelwertlösung (Fracke) vorzugswürdig.

**zu 5: 10 W 46/15 Beschluss vom 05.01.2016
Pachtpreiserhöhung, Altvertrag, vertragliche Pachtanpassungsklausel**

Der Pachtzins sog. Altverträge kann - auf der Grundlage einer wirksamen vertraglichen Pachtanpassungsklausel - aufgrund der Steigerung der Lebenshaltungskosten und des durchschnittlichen Pachtpreises anzupassen sein, nicht aber aufgrund der Steigerung der bei einer Neuverpachtung erzielbaren Pachtpreise.

**zu 6: 15 W 413/14 Beschluss vom 27.03.2015
Höfeordnung, Testament, gemeinschaftlich, Erbe, Hoferbe, Erbeinsetzung, Auslegung**

Zur Auslegung testamentarischer Verfügungen, die nach der Höfeordnung und nach allgemeinem Recht zu vererbendes Vermögen betreffen.

**zu 7: 20 U 79/15 Beschluss vom 15.06.2015
Bereicherungsanspruch, Abrechnung, Korrektur**

Zum bereicherungsrechtlichen Ausgleichsanspruch einer Versicherung nach korrigierter Abrechnung bereits erbrachter Leistungen.

**zu 8: 21 U 106/15 Beschluss vom 19.06.2016
Bauvertrag, Insolvenz, Ersatzvornahme, Ersatzvornahmekosten, Aufrechnung, Insolvenzanfechtung, Einrede, Mangel**

1.

Mängel einer von der Insolvenzschuldnerin erbrachten Werkleistung schmälern den Wert der in die Insolvenzmasse fallenden Werklohnforderung (Anschluss an BGH, Urteil vom 16.01.1986 - VII ZR 138/85, NJW 1986, 1176, 1177).

2.

Eine zwischen der Insolvenzschuldnerin und dem Besteller getroffene Vereinbarung, wonach die Beseitigung der Mängel auf Kosten der Insolvenzschuldnerin im Wege der Ersatzvornahme erfolgen soll, stellt keine die Gläubiger benachteiligende Verfügung im Sinne von §§ 129, 131 InsO dar, weil ohne diese Vereinbarung und die daraufhin ausgeführte Ersatzvornahme der Werklohnforderung ein Leistungsverweigerungsrecht des Bestellers in Höhe des Zweifachen der Mangelbeseitigungskosten gem. §§ 320, 641 Abs. 3 BGB hätte entgegengehalten werden können.

3.

Die zur Herstellung der Aufrechnungslage in Bezug auf die Ansprüche auf Erstattung der Mangelbeseitigungskosten einerseits und Werklohnzahlung andererseits führende Verfügung der Insolvenzschuldnerin benachteiligt die Gläubiger nicht, wenn sie gleichzeitig erst zur vollen Durchsetzbarkeit der Werklohnforderung führt (Anschluss an BGH, Urteil vom 23.06.2005 - VII ZR 197/03, NZBau 2005, 582).

4.

Die wertmäßige Berücksichtigung der Gewährleistungsrechte des Bestellers, die der Durchsetzung der zur Insolvenzmasse gehörenden Werklohnforderung entgegenstehen, im Rahmen der Prüfung einer Gläubigerbenachteiligung stellt keine Vorteilsausgleichung nach schadensersatzrechtlichen Grundsätzen dar, sondern beruht auf den Besonderheiten des Werkvertragsrechts (Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 07.05.2013 – IX ZR 191/12, NZI 2013, 694).

**zu 9: 26 U 16/15 Urteil vom 04.03.2016
Arzthaftung, Zahnarzt, Amalgam, Amalgamfüllung**

Die Verwendung von Amalgam bei Zahnfüllungen ist grundsätzlich unbedenklich.

**zu 10: 31 U 175/15 Beschluss vom 29.02.2016
Bausparvertrag, Bausparkasse, Zuteilungsreife, Kündigung, Darlehensvertrag**

Eine Bausparkasse kann einen Bausparvertrag mit einem festen Zinssatz, der seit 10 Jahren zuteilungsreif ist, bei dem der Bausparer keine weiteren Sparleistungen erbringt und auch das Darlehn nicht abrufen, gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB kündigen und so der Verpflichtung zur Zahlung der im Bausparvertrag vereinbarten Zinsen entgehen.

**zu 11: 32 SA 1/16 Beschluss vom 19.02.2016
Gerichtsstandbestimmung, Zweigniederlassung, Schadenaußenstelle, Schadensregulierungsbüro, Verweisung, Bindungswirkung**

Ob eine Schadenaußenstelle oder ein Schadensregulierungsbüro einer Versicherung eine Niederlassung im Sinne von § 21 Absatz 1 ZPO darstellt, wird in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beantwortet. Nimmt ein Verweisungsbeschluss mit noch vertretbarer Begründung an, dass die Übertragung bloßer Schadensregulierung und Schadensabwicklung auf ein Regulierungsbüro für die Begründung (auch des Scheins) einer Niederlassung

einer Kfz-Haftpflichtversicherung, aus der unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, nicht ausreicht, kann der Beschluss bindend sein.

zu 12: 32 SA 5/16 Beschluss vom 24.02.2016
Gerichtsstandbestimmung, Verweisung, Vollstreckungsbescheid, weitere vollstreckbare Ausfertigung, Prozessgericht

Nach einem Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid ist das Gericht, an das Verfahren gegeben worden ist - und nicht das für das Mahnverfahren zuständige Gericht -, als Prozessgericht im Sinne von § 724 Abs. 2 ZPO dafür zuständig, eine (weitere) vollstreckbare Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids zu erteilen. Das gilt auch dann, wenn das Verfahren über den Einspruch vor dem Prozessgericht in dem Zeitpunkt, in dem eine weitere vollstreckbare Ausfertigung beantragt wird, bereits beendet ist.

zu 13: 32 SA 8/16 Beschluss vom 18.03.2016
Gerichtsstandbestimmung, Wohnungseigentum, Ersatzzustellungsvertreter, Wohnungseigentümergeinschaft

Für die Bestellung eines Ersatzzustellungsvertreters für eine Wohnungseigentümergeinschaft gemäß § 45 Abs. 3 WEG in einem § 43 Nr. 5 WEG unterfallenden Streitfall ist das jeweils erkennende Gericht und nicht - streitwertunabhängig - das Amtsgericht als Wohnungseigentumsgericht zuständig.

zu 14: 32 SA 9/16 Beschluss vom 21.03.2016
Gerichtsstandbestimmung, ein Beklagter, mehrere Klageanträge, analoge Anwendung

Eine Gerichtsstandbestimmung nach § 36 I Nr. 3 ZPO setzt voraus, dass mehrere Personen verklagt werden sollen. Die Vorschrift ist nicht, auch nicht analog anwendbar, wenn eine Klage mit mehreren Anträgen nur gegen einen Beklagten gerichtet ist und für die Anträge unterschiedliche Gerichte zuständig sind.

zu 15: 32 SA 11/16 Beschluss vom 21.03.2016
Gerichtsstandbestimmung, möglicher gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand

Eine Gerichtsstandbestimmung ist bei verschiedenen allgemeinen Gerichtsständen mehrerer als Streitgenossen in Anspruch genommener Beklagter auch bei Vorliegen eines besonderen gemeinschaftlichen Gerichtsstands möglich, wenn das angerufene und im Ergebnis zu bestimmende Gericht des möglichen gemeinschaftlichen Gerichtsstands seine Zuständigkeit selbst ernsthaft in Frage stellt. In diesem Fall kann das zur Zuständigkeitsbestimmung berufene Oberlandesgericht dahinstehen lassen, ob der besondere gemeinschaftliche Gerichtsstand tatsächlich vorliegt.

zu 16: 32 SA 73/15 Beschluss vom 19.02.2016
Gerichtsstandbestimmung, Erfüllungsort, Verweisungsbeschluss, Bindungswirkung

Ein Verweisungsbeschluss kann willkürlich und damit nicht mehr bindend sein, wenn das verweisende Gericht bei der Anwendung des § 269 BGB übersieht, dass sich der Erfüllungsort nach dem - insoweit eindeutigen - Wortlaut der Vorschrift nicht nach dem aktuellen Wohnort des Schuldners einer Geldschuld richtet, sondern nach dem Ort zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses, und wenn eine vom Gericht zur Begründung der Verweisung zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofs ebenfalls diesen - der Verweisung entgegenstehenden - Wortlaut der Norm des § 269 BGB wiedergibt.

zu 17: 32 SA 75/15 Beschluss vom 28.01.2016
Gerichtsstandbestimmung, Löschungsbewilligung, Grundstück, Grundschuld, Verweisungsantrag, Rücknahme, rechtliches Gehör

Eine Klage des Eigentümers auf Erteilung einer Löschungsbewilligung für eine Grundschuld stellt unabhängig davon, ob der Klagegrund persönlich oder dinglich ist, eine Klage im Sinne von § 24 I 3. Alt. ZPO dar. Wesentlich ist allein, dass der Klageantrag auf Bewilligung der Löschung gerichtet und der Beklagte Inhaber der dinglichen Belastung ist. Nimmt das Gericht bei der Entscheidung über einen Verweisungsantrag des Klägers einen weiteren Schriftsatz des Klägers, mit dem dieser den Antrag zurückgenommen hat, nicht zur Kenntnis, weil der Schriftsatz zwar innerhalb einer zuvor gewährten Stellungnahmefrist beim Gericht eingegangen, aber noch nicht zur Akte gelangt ist, ist das rechtliche Gehör des Klägers verletzt. Auf ein Verschulden des Gerichts kommt es insoweit nicht an.

zu 18: 32 SA 79/15 Beschluss vom 05.02.2016
Gerichtsstandbestimmung, Gerichtsstandvereinbarung, AGB, bestimmtes Rechtsverhältnis, Verweisung, Bindungswirkung

Der in Allgemeinen Geschäftsbedingungen benannte Gerichtsstand bezieht sich auf das konkrete Vertragsverhältnis und damit auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis im Sinne von § 40 Absatz 1 ZPO, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einen konkreten Vertrag einbezogen wurden und nicht ersichtlich ist, dass die Vertragsparteien die Klausel anders verstanden haben. Ein Verweisungsbeschluss kann bindend sein, wenn er zwar auf einer unzutreffenden Auslegung allgemeiner Geschäftsbedingungen beruht, die insoweit zur Verweisung angehörten Parteien der in Frage stehenden Auslegung aber nicht widersprochen haben.

Familiensenate

zu 1: 2 SAF 27/15 Beschluss vom 14.01.2016
Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses, Willkür eines solchen Beschlusses, VKH-Verfahren

1.

Die Verweisung einer Ehesache an ein anderes Gericht ist analog § 281 Abs. 1 ZPO auch schon im Verfahren auf Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe zulässig. Die Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses beschränkt sich jedoch dann auf das Verfahren zur Prüfung der Verfahrenskostenhilfe.

2.

Die Verweisung ist nicht willkürlich, wenn das verweisende Familiengericht auf Wertungswidersprüche der gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen hinweist, die für die örtliche Zuständigkeit teilweise auf die Anhängigkeit eines Antrags (vgl. §§ 2 Abs. 2, 124, 152 Abs. 1 FamFG) und teilweise auf die Rechtshängigkeit eines Antrags (vgl. §§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, 261 Abs. 1, Abs. 3 ZPO, 153 FamFG) abstellen.

zu 2: 2 UF 40/15 Urteil vom 10.12.2015
**Entscheidung nach Lage der Akten, Verfahrensfehler, umfangreiche/
aufwändige Beweisaufnahme**

1.

Ein wesentlicher Verfahrensfehler i. S. v. § 538 Abs. 2, S. 1 Nr. 1 ZPO liegt vor, sofern das Familiengericht über einen noch auf der Auskunftsstufe befindlichen Stufenwiderantrag abschließend nach Lage der Akten entscheidet, obwohl zu keinem Zeitpunkt zu den weiteren Stufen des Antrags mündlich verhandelt worden ist.

2.

Der Antrag auf Entscheidung nach Lage der Akten (vgl. §§ 251 a Abs. 2 ZPO, 331 a S. 2 ZPO) bedarf eines ausdrücklichen Antrags des Gegners; dessen auf Abweisung gerichteter Sachantrag genügt dafür nicht.

3.

Ein wesentlicher Verfahrensfehler in Form einer Überraschungsentscheidung liegt dann vor, wenn das Familiengericht mehrfach darauf hinweist, dass die Voraussetzungen für eine Verwirkung des Unterhaltsanspruchs nicht vorliegen, dann jedoch ohne erneuten Hinweis den Unterhaltsanspruch der Ehefrau wegen Verwirkung verneint und deren Unterhaltsbegehren abweist.

4.

Eine umfangreiche und/oder aufwändige Beweisaufnahme i.S.d. § 538 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO kommt jedenfalls dann in Betracht, wenn das Einkommen eines selbstständig tätigen Zahnarztes über einen Zeitraum von mehreren Jahren festzustellen ist, die anschließende Einholung eines Sachverständigengutachtens im Zusammenhang mit der Einkommensermittlung nicht ausgeschlossen werden kann und auch die Erwerbsfähigkeit der Ehefrau durch ein ergänzendes Sachverständigengutachten weiter aufzuklären ist.

zu 3: 2 WF 199/15 Beschluss vom 20.01.2016
**Veranlassung zur Geltendmachung von Kindesunterhalt, Jugendamts-
urkunde, Titulierungsaufforderung**

1.

Beruhet die Kostenentscheidung nach § 243 FamFG auf billigem Ermessen, hat dies auch Folgen für deren Überprüfung in der Beschwerdeinstanz. Die Überprüfungsmöglichkeit beschränkt sich darauf, ob das Familiengericht von dem ihm eingeräumten Ermessen fehlerfrei Gebrauch gemacht hat.

2.

Ein Unterhaltsschuldner gibt trotz der regelmäßigen und pünktlichen Unterhaltszahlungen auch dann Veranlassung zur Einleitung eines gerichtlichen

Verfahrens betreffend den Kindesunterhalt, wenn er der Aufforderung zur Errichtung einer Jugendamtsurkunde nicht nachkommt.

3.

Für die Titulierungsaufforderung ist auch ausreichend, dass Unterhaltsschuldner zur Vorlage einer vollstreckbaren Urkunde aufgefordert wird. Die Titulierungsaufforderung muss dem Unterhaltsschuldner nicht den kostengünstigsten Weg zur Errichtung eines Titels aufzeigen. Sie muss den Unterhaltsschuldner insbesondere nicht auf die Möglichkeit einer kostenfreien Titulierung durch das Jugendamt hinweisen.

**zu 4: 2 WF 233/15 Beschluss vom 17.12.2015
irrtümliche Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe, Aufhebung der
Verfahrenskostenhilfe**

Bewilligt das Familiengericht einem Beteiligten irrtümlich Verfahrenskostenhilfe, kommt eine Aufhebung der bewilligten Verfahrenskostenhilfe nur unter den Voraussetzungen der §§ 76 Abs. 1, 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, 124 ZPO in Betracht.

**zu 5: 2 WF 10/16 Beschluss vom 22.01.2016
Entzug der elterlichen Sorge, Austausch des Vormunds, Beteiligtenstellung**

Der Antrag der nicht mehr sorgeberechtigten Kindeseltern auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für ein Verfahren betreffend die Entlassung des alten und die Bestellung eines neuen Vormunds ist zurückzuweisen, weil die Kindeseltern nach dem Entzug der elterlichen Sorge keine Beteiligte des Verfahrens im Sinne des § 7 FamFG sind.

**zu 6: 4 UF 2/16 Beschluss vom 21.01.2016
Abweichung verkündeter und zugestellter Beschluss**

In einer Familienstreitsache ist der instanzbeendende Beschluss zu verkünden. Die nachfolgende Zustellung eines inhaltlich abweichenden Beschlusses setzt keine Rechtsmittelfristen in Gang.

**zu 7: 12 UF 244/14 Beschluss vom 11.02.2016
sozial-familiäre Beziehung**

Bei der Anfechtung durch den leiblichen Vater ist zu beachten, dass das Kind, anders als bei der zwischenzeitig aufgehobenen Behördenanfechtung, nicht vaterlos gestellt wird, sondern seinen biologischen Vater zum rechtlichen Vater erhält. Maßgeblich ist deshalb, ob zwischen dem Kind und seinem Vater eine sozial gehaltvolle, verfassungsrechtlich schützenswerte Beziehung besteht. Diese wird nicht schon dadurch begründet, dass der rechtliche Vater formell und finanziell die Verantwortung trägt. Daneben ist auch in tatsächlicher Hinsicht eine Betreuungs- oder sonstige Verantwortungsübernahme festzustellen.

**zu 8: 12 UF 105/15 Beschluss vom 30.11.2015
Hemmung der Anfechtungsfrist**

1.

Die Einleitung eines Anfechtungsverfahrens bewirkt über die Fristwahrung hinaus keine Hemmung der Anfechtungsfrist.

2.

Die Entscheidung der Mutter, trotz positiver Kenntnis von der fehlenden leiblichen Vaterschaft des rechtlichen Vaters auf eine Anfechtung zu verzichten, gibt keinen Anlass, von Amts wegen ein Verfahren nach § 1666 BGB einzuleiten.

zu 9: 12 UF 145/15 Beschluss vom 04.01.2016
sozial-familiäre Beziehung

Eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind kann auch dann vorliegen, wenn der rechtliche Vater nie mit der Mutter und dem betroffenen Kind, sondern durchgehend bis zum Zeitpunkt der Entscheidung mit seiner Ehefrau und den gemeinsamen Kindern zusammengelebt hat. Maßgeblich ist auch in diesen Konstellationen, ob der rechtliche Vater für das betroffene Kind tatsächlich Verantwortung trägt.

zu 10: 12 UF 170/15 Beschluss vom 21.01.2016
Mietverhältnis, Trennung, Ehwohnung, Mitteilung nach § 1568a BGB

Der Anspruch auf Mitwirkung an der Mitteilung nach § 1568 a Abs. 3 Nr. 1 BGB kann schon während der Trennungszeit geltend gemacht werden (entgegen OLG Hamm, FamRZ 2015, 182).

Strafsenate

zu 1: 2 Ws 269/15 Beschluss vom 08.03.2016
Höhe des in einem urteilsbegleitenden Beschluss aufrechterhaltenen dinglichen Arrestes nach Teilabtrennung

Wird ein im Rahmen der Rückgewinnungshilfe zu Gunsten der durch verschiedene Taten Geschädigter erlassene Arrest nach Abtrennung des Verfahrens in Bezug auf einen Teil der Tatvorwürfe in einem urteilsbegleitenden Beschluss nach § 111i Abs. 3 StPO aufrechterhalten und bleibt die Höhe des nach § 111i StPO im Urteil festgestellten Betrages hinter der des ursprünglichen Arrestbeschlusses zurück, so ist bei Fehlen gegenteiliger Anhaltspunkte im Zweifel davon auszugehen, dass der dingliche Arrest hinsichtlich des Differenzbetrages nicht aufrechterhalten worden ist.

zu 2: 2 Ws 49/16 Beschluss vom 23.02.2016
Wiedereinsetzung auf Antrag bei vermeintlicher Versäumung der Beschwerdefrist, Voraussetzungen der Zustellung eines Gesamtstrafbeschlusses an den Pflichtverteidiger d. Angeklagten gegen Empfangsbekanntnis, fehlender Empfangswille des Pflichtverteidigers

Die Zustellungsvollmacht des bestellten Verteidigers nach § 145a Abs. 1 StPO gilt auch für Nachtragsentscheidungen nach § 460 StPO.

Die auf Anordnung des Gerichts vorgenommene Zustellung eines Beschlusses über die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe an den Pflichtverteidiger der

verurteilten Person gegen Empfangsbekanntnis nach § 37 StPO i.V.m. § 174 Abs. 1 ZPO setzt den Willen des Verteidigers voraus, das Schriftstück als zugestellt anzunehmen; dieser Wille kann auch konkludent zum Ausdruck gebracht werden, ist aber unverzichtbar.

zu 3: 3 RBs 385/15 Beschluss vom 16.02.2016
Urteilsabsetzungsfrist, nicht voraussehbarer unabwendbarer Umstand, Schwangerschaftskomplikationen, Mutterschutzfristen, individuelles Beschäftigungsverbot, Elternzeit

1.

Das individuelle Beschäftigungsverbot und die Mutterschutzfristen stehen in ihren Auswirkungen der Dienstunfähigkeit infolge Erkrankung eines Richters, für die die Anwendung des § 275 Abs. 1 S. 4 StPO in Rechtsprechung und Literatur anerkannt ist, gleich.

2.

Eine Dienstpflicht der Richterin, während der bewilligten Elternzeit das schriftliche Urteil zu fertigen, besteht nicht; die im Rahmen einer überobligatorischen Leistung der Richterin gefertigten Urteilsgründe können daher nicht unter Verstoß gegen § 275 Abs. 1 StPO zu den Akten gebracht worden sein.

3.

Eine Höchstfrist für die nach § 275 Abs. 1 S. 4 StPO gerechtfertigte Fristüberschreitung lässt sich dem Gesetzeswortlaut nicht entnehmen; eine an dem Gesetzeszweck der §§ 275 Abs. 1, 338 Nr. 7 StPO orientierte Auslegung zwingt ebenfalls nicht zu der Annahme, nach Ablauf einer mit etwa einem Jahr zu bemessenden Fristüberschreitung sei das Urteil auf die Verfahrensrüge hin zwingend aufzuheben.

zu 4: 3 RVs 11/16 Beschluss vom 25.02.2016
Widerstand, Vollstreckungsbeamte, Diensthandlung

Im Rahmen einer Verurteilung wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte müssen die Urteilsgründe die Diensthandlung, gegen die der Angeklagte Widerstand geleistet hat, nicht nur ihrer Art nach angeben, sondern auch Feststellungen zum Zweck, zur Ausführung und zu den Begleitumständen treffen.

zu 5: 3 RVs 12/16 Beschluss vom 08.03.2016
kurze Freiheitsstrafe, Unerlässlichkeit, Gesamtwürdigung

1.

Nach der in § 47 Abs. 1 StGB zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Grundentscheidung soll die Verhängung kurzfristiger Freiheitsstrafen weitgehend zurückgedrängt werden und nur noch ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen in Betracht kommen.

2.

Die Verhängung einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten kann danach regelmäßig nur dann Bestand haben, wenn sie sich aufgrund einer Gesamtwürdigung aller die Tat und den Täter kennzeichnenden Umstände als unverzichtbar erweist; dabei sind auch die zugunsten des Angeklagten sprechenden Umstände zu berücksichtigen.

zu 6: 3 RVs 19/16 Beschluss vom 10.03.2016
Urteilsabsetzungsfrist, nicht voraussehbarer unabwendbarer Umstand, Schwangerschaftskomplikationen, Mutterschutzfristen, individuelles Beschäftigungsverbot, Elternzeit

1.

Das individuelle Beschäftigungsverbot und die Mutterschutzfristen stehen in ihren Auswirkungen der Dienstunfähigkeit infolge Erkrankung eines Richters, für die die Anwendung des § 275 Abs. 1 S. 4 StPO in Rechtsprechung und Literatur anerkannt ist, gleich.

2.

Eine Dienstpflicht der Richterin, während der bewilligten Elternzeit das schriftliche Urteil zu fertigen, besteht nicht; die im Rahmen einer überobligatorischen Leistung der Richterin gefertigten Urteilsgründe können daher nicht unter Verstoß gegen § 275 Abs. 1 StPO zu den Akten gebracht worden sein.

3.

Eine Höchstfrist für die nach § 275 Abs. 1 S. 4 StPO gerechtfertigte Fristüberschreitung lässt sich dem Gesetzeswortlaut nicht entnehmen; eine an dem Gesetzeszweck der §§ 275 Abs. 1, 338 Nr. 7 StPO orientierte Auslegung zwingt ebenfalls nicht zu der Annahme, nach Ablauf einer mit etwa einem Jahr zu bemessenden Fristüberschreitung sei das Urteil auf die Verfahrensrüge hin zwingend aufzuheben.

zu 7: 3 RVs 22/16 Beschluss vom 10.03.2016
kinderpornographische Schrift, Posieren des Kindes, Sexualbezug

1.

Nicht bereits die Aufnahme eines nackten Körpers oder des Geschlechtsteils eines Kindes stellt Kinderpornografie i.S.v. § 184b Abs. 1 StGB in der Fassung vom 31.10.2008 dar; vielmehr ist für die Annahme sexueller Handlungen von oder an Kindern im Sinne eines Posierens in sexualbetonter Körperhaltung erforderlich, dass die von dem Kind eingenommene Körperposition objektiv, also allein gemessen an ihrem äußeren Erscheinungsbild, einen eindeutigen Sexualbezug aufweist.

2.

Körperpositionen, die sich bei einem Handlungsablauf ohne eindeutigen Sexualbezug (z.B. Körperpflege, An- oder Umkleiden, Sport, Spiel etc.) naturgemäß ergeben, sind dagegen auch dann keine sexuellen Handlungen von Kindern i.S.v. § 184 b Abs. 1 StGB in der Fassung vom 31.10.2008, wenn sie für Bildaufnahmen zu pornografischen Zwecken ausgenutzt werden; dasselbe gilt für Aufnahmen eines schlafenden Kindes.

zu 8: 3 Ws 72/16 Beschluss vom 08.03.2016
Erledigung, Maßregel, Unterbringung, Entziehungsanstalt, aufschiebende Wirkung, sofortige Beschwerde, Überstellung, Strafvollzug

1.

Die sofortige Beschwerde des Untergebrachten gegen die Entscheidung der Erledigung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 67 d Abs. 5 StGB hat keine aufschiebende Wirkung.

2.

Der Untergebrachte kann die Verlegung in die Strafhaft (nur) durch einen Antrag, den Vollzug der angefochtenen Entscheidung gemäß § 307 Abs. 2 StPO auszusetzen, verhindern.

zu 9: 4 RBs 37/16 Beschluss vom 08.03.2016
Radarfoto, Identifizierung des Fahrers, Beweiswürdigung, Darstellung in den Urteilsgründen

Zu den Anforderungen an die Beweiswürdigung bzgl. der Identifikation des Betroffenen als Täter eines Verkehrsverstoßes anhand des Messfotos.

zu 10: 4 RVs 15/16 Beschluss vom 23.02.2016
geringwertige Sachen, besonders schwerer Fall, Diebstahl, Vorsatz

Dass der bei einem Diebstahl entwendete Gegenstand tatsächlich geringwertig i.S.v. § 243 Abs. 2 StGB war, schließt allerdings die Anwendung von § 243 Abs. 1 StGB noch nicht aus. Dieser kann auch dann Anwendung finden, wenn sich der Vorsatz des Täters auf nicht geringwertige Sachen bezog.

zu 11: 5 Ws 88/16 Beschluss vom 17.03.2016
Zwangsmedikation, Untersuchungshaft, gesetzliche Grundlage, Zulässigkeit

Die Zwangsmedikation eines in Untersuchungshaft Inhaftierten kann nicht auf der Grundlage von § 28 UVollzG NRW erfolgen. Sie bedarf vielmehr einer besonderen gesetzlichen Grundlage, die die Zulässigkeit des Eingriffs klar und bestimmt regelt.

Anwaltsgerichtshof

zu 1: 1 AGH 47/15 Urteil vom 22.01.2016
Rechtsanwalt, Rechtsanwaltskammer, rechtswidriges Verwaltungshandeln, Schadensersatz, Amtshaftung, Rechtsweg, ordentliche Gerichte, Feststellungsklage, Feststellungsinteresse

Der von einem Rechtsanwalt mit rechtswidrigem Verwaltungshandeln begründete Schadensersatzanspruch gegen die Rechtsanwaltskammer ist im Wege der Amtshaftungsklage vor den ordentlichen Gerichten gerichtlich geltend zu machen. Eine neben der Amtshaftungsklage beim Anwaltsgericht erhobene Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns kann mangels Feststellungsinteresse unzulässig sein.

zu 2: 2 AGH 18/15 Beschluss vom 08.01.2016
anwaltsgerichtliches Verfahren, Anschuldigungsschrift, Zulassung, Hauptverhandlung, Beschwerde, Generalstaatsanwaltschaft, herabsetzende Äußerungen, Kränkung, Schmähung

Im anwaltsgerichtlichen Verfahren ist die Anschuldigungsschrift einer Generalstaatsanwaltschaft nicht zur Hauptverhandlung zuzulassen, wenn die Verhängung einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme nach § 113 Abs. 1 BRAO nicht in Betracht kommt. Herabsetzende Äußerungen, zu denen ein anderer Beteiligter oder der Verfahrensablauf keinen Anlass gegeben haben, sind nur dann berufsrechtlich (§§ 43, 43a BRAO) ahndbar, wenn sie strafrechtlich die Schwelle zur Beleidigung überschreiten. Das Niveau einer persönlichen Kränkung bzw. Schmähung, das ein Zurücktreten der Berufs- und Meinungsfreiheit eines Rechtsanwalts zur Folge hätte, kann noch nicht erreicht sein, wenn sich die Äußerungen des Rechtsanwalts nur auf die Vorwürfe der Gegenseite beziehen, sich aber nicht im Sinne einer Diffamierung gegen den Gegner selbst richten.

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRWE**ntscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Vorsitzender Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de